Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 83 Ausgegeben Danzig, den 24. Dezember 1937

Inhalt:

204

Verordnung

zur beschleunigten Abwicklung der Konkurse über das Vermögen des Danziger Bankvereins und der Hausbesitzer- und Gewerbebank.

Vom 20. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25, 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Eine weitere Einziehung von Nachschüssen, welche die Genossen zur Konkursmasse zu leisten haben, findet nicht mehr statt.

§ 2

Der Konkursverwalter hat im Wege der Nachschußberechnung festzustellen, welcher Betrag insgesamt von den Genossen als Nachschuß endgültig aufzubringen ist.

§ 3

Ergibt sich, daß die von den Genossen auf die Haftsumme bereits geleisteten Zahlungen den gemäß § 2 errechneten Betrag übersteigen, so ist der Überschuß ausschließlich an solche Genossen zurückzuzahlen, die überhaupt Zahlungen auf die Haftsumme geleistet haben.

§ 4

Die Rückzahlung erfolgt nur an diejenigen Genossen, die über ihren nach der Nachschußberechnung (§ 2) sich ergebenden Kopfteil hinaus Zahlungen geleistet haben. Der Konkursverwalter hat zwecks Vereinfachung der Abwicklung die Genossen nach der Höhe der bisher von ihnen geleisteten Nachschüsse in Klassen einzuteilen; die Einteilung bedarf der Genehmigung des Konkursgerichts. Die Rückzahlung erfolgt durch den Konkursverwalter nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und zwar beginnend mit derjenigen Klasse, die die höchsten Nachschüsse geleistet hat.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn sich bei der Schlußverteilung (§ 161 K.O.) ein Überschuß ergibt.

§ 5

Der Rückzahlung eines Überschusses nach Maßgabe der vorstehenden Vorschrift steht ein zwischen dem Konkursverwalter und einem Genossen geschlossener Vergleich über die Nachschußpflicht nicht entgegen; eine weitere Einziehung von Nachschüssen (§ 1) findet auch auf Grund des Vergleichs nicht statt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.

Anordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind, können im Dienstaufsichtswege verbindlich getroffen werden; sie können auch die Auslegung dieser Verordnung zum Gegenstand haben.

Danzig, den 20. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 24/37 Greiser Dr. Wiers-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 1. 1938.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 93 Ausgegeben Danzig, den 24. Dezember 1937

Inhalt:

204

Verordnung

zur beschleunigten Abwicklung der Konkurse über das Vermögen des Danziger Bankvereins und der Hausbesitzer- und Gewerbebank.

Vom 20. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25, 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Eine weitere Einziehung von Nachschüssen, welche die Genossen zur Konkursmasse zu leisten haben, findet nicht mehr statt.

§ 2

Der Konkursverwalter hat im Wege der Nachschußberechnung festzustellen, welcher Betrag insgesamt von den Genossen als Nachschuß endgültig aufzubringen ist.

§ 3

Ergibt sich, daß die von den Genossen auf die Haftsumme bereits geleisteten Zahlungen den gemäß § 2 errechneten Betrag übersteigen, so ist der Überschuß ausschließlich an solche Genossen zurückzuzahlen, die überhaupt Zahlungen auf die Haftsumme geleistet haben.

§ 4

Die Rückzahlung erfolgt nur an diejenigen Genossen, die über ihren nach der Nachschußberechnung (§ 2) sich ergebenden Kopfteil hinaus Zahlungen geleistet haben. Der Konkursverwalter hat zwecks Vereinfachung der Abwicklung die Genossen nach der Höhe der bisher von ihnen geleisteten Nachschüsse in Klassen einzuteilen; die Einteilung bedarf der Genehmigung des Konkursgerichts. Die Rückzahlung erfolgt durch den Konkursverwalter nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und zwar beginnend mit derjenigen Klasse, die die höchsten Nachschüsse geleistet hat.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn sich bei der Schlußverteilung (§ 161 K.O.) ein Überschuß ergibt.

§ 5

Der Rückzahlung eines Überschusses nach Maßgabe der vorstehenden Vorschrift steht ein zwischen dem Konkursverwalter und einem Genossen geschlossener Vergleich über die Nachschußpflicht nicht entgegen; eine weitere Einziehung von Nachschüssen (§ 1) findet auch auf Grund des Vergleichs nicht statt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.

Anordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind, können im Dienstaufsichtswege verbindlich getroffen werden; sie können auch die Auslegung dieser Verordnung zum Gegenstand haben.

Danzig, den 20. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiers-Keiser

J 24/37

(Erster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 1. 1938.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.